

1

Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen
KOMMISSARIAT DER BISCHÖFE IN NW

Düsseldorf, den 5.12.1986

Aktz.: VIII B 12 - 411/86-Wf

An den
Vorsitzenden des Hauptausschusses
des Landtages Nordrhein-Westfalen
Herrn Prof. Dr. Friedhelm Farthmann, MdL,
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf



Sehr verehrter Herr Professor Farthmann,

durch die Landtagsverwaltung ist mein Büro am Nachmittag des 4.12.1986 tern-
mündlich über folgenden Sachverhalt informiert worden:

Am Vormittag des 4. Dezember 1986 habe eine Sitzung des Hauptausschusses statt-
gefunden, in welcher der Hauptausschuß das Landesrundfunkgesetz beraten habe.
Dabei sei gefordert worden, die im § 61 Abs. 1 Ziff. 3 LRG NW beabsichtigte Än-
derung von § 8 Abs. 4 WDR-Gesetz nicht vorzunehmen und § 17 Abs. 6 LRG NW dahin
gehend zu ändern, daß auch der private Veranstalter kirchliche Sendungen nach
§ 17 Abs. 4 LRG NW ablehnen muß, "wenn deren Inhalt offenkundig und schwerwie-
gend gegen die allgemeinen Gesetze verstößt". Es sei aber im Ausschuß gewünscht
worden, die Kirchen zu dieser Anregung nochmals zu hören.

Ich greife daher gerne die Gelegenheit auf, Sie davon in Kenntnis zu setzen,
daß wir einer solchen Regelung auf das Nachdrücklichste widersprechen müssen.
Für einen solchen Widerspruch gibt es mehrere Gründe, die ich im folgenden kurz
aufzählen und erklären möchte.

1. Die Diözesanbischöfe, die für gottesdienstliche Handlungen und Feierlich-
keiten sowie sonstige religiöse Verlautbarungen nach geltendem kirchlichen
Recht innerhalb ihrer Diözesen die letzte Verantwortung tragen, legen nach
Art. 16 Reichskonkordat vor der Besitzergreifung ihrer Diözese einen Treueid

- 2 -

gegenüber Bund, Land und verfassungsmäßiger Regierung ab. Eine Bestimmung wie die hier zu erörternde setzt entweder voraus, daß die Bischöfe ihren Amtseid brechen, oder sie beabsichtigt eine Einschränkung kirchlicher Verkündigung.

Ist schon der Gedanke an einen Eidbruch kaum nachvollziehbar und kränkend, so ist die Vorstellung, dies durch jemanden kontrollieren zu lassen, der keinen vergleichbaren Eid abgelegt hat, unzumutbar. Dagegen kann auch nicht eingewandt werden, daß eine solche Bestimmung dann mindestens für die anderen mit der Verkündigung Beauftragten zu gelten habe, da die Bischöfe ausdrücklich beschwören, selber Bund, Land und Regierung zu achten und ihren Klerus zu solcher Achtung anzuhalten.

2. Völlig undenkbar ist eine solche Regelung dann, wenn einem privaten Unternehmer - und um einen solchen handelt es sich im Falle der privaten Rundfunkveranstalter - ein solches Kontrollrecht eingeräumt wird.

3. Wenn diese Bestimmung ernst genommen wird, muß sich der Intendant oder der Veranstalter privaten Rundfunks vor jeder Sendung vom Inhalt der Sendung überzeugen. Dies bedeutet, daß ausgerechnet die Übertragung gottesdienstlicher Handlungen und Feierlichkeiten sowie sonstige religiöse Sendungen einer Vorzensur unterworfen und mit politischer Wahlwerbung gleichgestellt werden.

Art. 5 Abs. 1 GG stellt lapidar fest: "Eine Zensur findet nicht statt." Schon allein deswegen werden gegen die beabsichtigte Bestimmung schwerste verfassungsrechtliche Bedenken erhoben, nicht zuletzt auch darum, weil es uns äusserst fraglich erscheint, ob der Gesetzgeber ein Recht, das der Staat von Verfassungen wegen nicht hat, an Dritte vergeben kann.

Davon abgesehen handelt es sich sowohl in § 8 Abs. 3 WDR-Gesetz wie in § 17 Abs. 4 LRG NW eindeutig um religiöse Sendungen. Insoweit ist zu fragen, ob die hier erörterte Bestimmung nicht auch eine Verletzung von Art. 4 GG bedeutet.

4. Die Herren Diözesanbischöfe haben in einem Gespräch mit der Landesregierung am 16. Juni 1986 Anlaß genommen, ihre Bedenken gegen § 8 Abs. 4 WDR-Gesetz vorzutragen. Abgesehen von den hier bereits vorgetragenen Gründen ist die katholische Kirche der Auffassung, solche gesetzlichen Bestimmungen könnten unter veränderten politischen Bedingungen ohne Schwierigkeit als "Maulkorbparagraph" mißbraucht werden. Die Tatsache, daß diese Gefahr heute nicht besteht, kann grundsätzliche Bedenken nicht aufheben. Die Landesregierung hat bei dem Gespräch den Herren Bischöfen zugestimmt und daher zugesagt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf eine Änderung der betreffenden Bestimmung hinzuwirken. Wir haben daher mit Dankbarkeit zur Kenntnis genommen, daß im Entwurf der Landesregierung zum Landesrundfunkgesetz NW diese Bedenken berücksichtigt sind.

Landesregierung wie Bischöfe waren sich einig, es müsse auch nur der Anschein eines "Maulkorbs" für die Kirche vermieden werden. Nachdem diese Probleme derart erörtert worden sind, müssen wir davon ausgehen, daß die Einführung der am gestrigen Tage im Hauptausschuß diskutierten Bestimmungen die Absicht verfolgt, die Möglichkeit eines "Maulkorbs" offen zu halten.

Ich gestatte mir, sehr verehrter Herr Professor Farthmann, aus meiner persönlichen Erfahrung darauf hinzuweisen, daß eine solche Möglichkeit nicht so fern liegt, wie man hoffen sollte. Mir selber wurde vor einigen Jahren aus einem "Geistlichen Wort" ein Halbsatz, auf dem ich bestanden hatte, herausgeschnitten, ohne daß ich vorher auch nur informiert worden wäre, geschweige denn meine Zustimmung gegeben hätte. Ich habe damals bei der zuständigen Redaktion sofort schriftlich protestiert und die kirchlichen Rundfunkbeauftragten von dem Vorgang in Kenntnis gesetzt. Wir haben die Sache selber weder an die große Glocke gehängt noch weiter verfolgt, weil wir davon ausgegangen sind, daß es sich um einen, wenn auch bedauerlichen, einmaligen Ausrutscher ~~gehandelt~~ habe, der mehr aus Übereifer geschehen als dem gezielten Versuch zur Zensur entsprungen sei. Sollte die zu erörternde Bestimmung Gesetzeskraft erlangen, müßte man das wohl anders sehen.

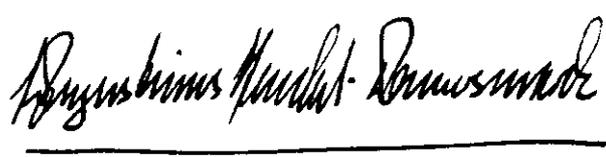
Wenngleich ich mich genötigt sehe, in der Sache mit allem Nachdruck zu widersprechen, möchte ich dennoch nicht versäumen, Ihnen sehr herzlich dafür zu dan-

689/4

ken, daß Sie uns Gelegenheit gegeben haben, zu diesem Komplex noch einmal Stellung zu nehmen. Diese Ihre Bereitschaft ist für mich ein Stück jenes guten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, das ich gerne ungestört erhalten sehen möchte.

Ich bin mit freundlichen Grüßen und allen guten Wünschen

stets Ihr



A handwritten signature in cursive script, reading "Augustinus Henckel-Donnersmarck". The signature is written in black ink and is positioned above a horizontal line.

Augustinus Henckel-Donnersmarck